

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 3. Mai 1963

25. Stück

- 96.** Kundmachung: Geltungsbereich der Internationalen Meter-Konvention.
- 97.** Kundmachung: Beitritt Jugoslawiens und Polens zum Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.
- 98.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch die Niederlande.
- 99.** Kundmachung: Ratifikation des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- 100.** Kundmachung: Aufhebung einiger Bestimmungen des Ärztegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
- 101.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 3/1963 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über die Zollbehandlung der Zone für Waren mit Zonenursprung, die von einer Ausstellung in einem Nicht-Zonenland nach einem Mitgliedstaat versandt werden.
- 102.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 2/1963 des Gemeinsamen Rates über Anwendung des Beschlusses Nr. 3/1963 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland.

96. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 5. April 1963, betreffend den Geltungsbereich der Internationalen Meter-Konvention vom 20. Mai 1875 in der Fassung der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921.

Nach einer Mitteilung der Französischen Botschaft in Wien betreffend die Richtigstellung ihrer seinerzeitigen Mitteilung über den Beitritt Libanons zur Internationalen Meter-Konvention, RGBl. Nr. 20/1876, in der Fassung der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921, BGBl. Nr. 46/1927, ist Libanon dieser Konvention nicht beigetreten.

Die Kundmachung vom 4. Oktober 1962, BGBl. Nr. 296, betreffend den Beitritt Libanons zu der Konvention ist daher gegenstandslos.

Gorbach

97. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 5. April 1963 über den Beitritt Jugoslawiens und Polens zum Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien sind seit der Kund-

machung vom 10. November 1961, BGBl. Nr. 285, Jugoslawien und Polen dem Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, BGBl. Nr. 91/1957, beigetreten.

Das Übereinkommen ist für Jugoslawien am 11. Dezember 1962 und für Polen am 13. März 1963 in Kraft getreten.

Gorbach

98. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 5. April 1963, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch die Niederlande.

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung ist das Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, BGBl. Nr. 293/1961, von den Niederlanden ratifiziert worden.

Das Übereinkommen ist für die Niederlande am 14. Dezember 1962 in Kraft getreten.

Die Regierung der Niederlande hat erklärt, der in dem Übereinkommen verwendete Ausdruck „Mutterland“ bedeute, soweit es die Niederlande betrifft, „europäisches Gebiet“.

Gorbach

99. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. April 1963, betreffend die Ratifikation des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat seit der Kundmachung BGBl. Nr. 293/1962 das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland das Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr, BGBl. Nr. 170/1959, ratifiziert.

Das Abkommen tritt für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 15. April 1963 in Kraft.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß dieses Abkommen auf Jersey, Guernsey, Alderney und die Insel Man ausgedehnt wird.

Gorbach

100. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 18. April 1963 über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Ärztegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 27. März 1963, G 15/62, G 17/62, die lit. b und c im § 21 Abs. 2, den zweiten und dritten Satz des Absatzes 1 und die Absätze 2 bis 9 und 11 im § 23, die §§ 41 bis 43, den Absatz 2 im § 44, den Absatz 5 im § 45 und den § 47 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Feber 1964 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach

101. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. April 1963, womit der Beschluß Nr. 3/1963 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über die Zollbehandlung der Zone für Waren mit Zonenursprung, die von einer Ausstellung in einem Nicht-Zonenland nach einem Mitgliedstaat versandt werden, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 29/1963), verlautbart wird.

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

EFTA/DC 3/63

**DECISION OF THE COUNCIL No. 3
OF 1963**

(Adopted at the 6th Meeting on 22nd February, 1963)

**AREA TARIFF TREATMENT FOR GOODS
OF AREA ORIGIN CONSIGNED TO A
MEMBER STATE FROM AN EXHIBITION
IN A NON-AREA COUNTRY**

THE COUNCIL,

Having regard to paragraph 6 of Rule 8 of Annex B to the Convention,

DECIDES:

1. Goods which are of Area origin under paragraph 1 of Article 4 of the Convention and which are consigned to a Member State from an exhibition held in a non-Area country shall be treated as eligible for Area tariff treatment if it is shown to the satisfaction of the Customs authorities of the importing Member State that the goods:

(Übersetzung)

EUROPÄISCHE
FREIHANDELSASSOZIATION

EFTA/DC 3/63

BESCHLUSS DES RATES Nr. 3/1963

(In der 6. Sitzung am 22. Feber 1963 gefaßt)

**ZOLLBEHANDLUNG DER ZONE FÜR
WAREN MIT ZONENURSPRUNG, DIE
VON EINER AUSSTELLUNG IN EINEM
NICHT-ZONENLAND NACH EINEM MIT-
GLIEDSTAAT VERSANDT WERDEN**

DER RAT hat,

gestützt auf Regel 8 Absatz 6 des Anhangs B zum Übereinkommen,

BESCHLOSSEN:

1. Waren, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens Zonenursprung zukommt und die von einer in einem Nicht-Zonenland durchgeführten Ausstellung nach einem Mitgliedstaat versandt werden, wird die Zollbehandlung der Zone gewährt, wenn den Zollbehörden im ein-führenden Mitgliedstaat glaubhaft nachgewiesen wird, daß diese Waren:

- | | |
|---|--|
| <p>(a) were consigned by an exporter from the territory of a Member State to the exhibition and were exhibited there; and</p> <p>(b) were sold or otherwise disposed of by that exporter to someone in the importing Member State; and</p> <p>(c) were consigned from the exhibition to the importing Member State during or immediately after the end of the exhibition and are in the same state at importation as they were in when consigned to the exhibition; and</p> <p>(d) have not, since they were consigned to the exhibition, been used otherwise than by being demonstrated at the exhibition.</p> <p>2. The documentary evidence of origin for the goods shall be on Form 1, 1 (spare parts), 2 or 3, completed in the usual manner. In addition, the name and address of the exhibition shall be inserted in the space marked "Consignee".</p> <p>3. In paragraph 1 above, the term "exhibition" means a trade, industrial, agricultural or crafts exhibition, fair, or similar show or display, not organized for private purposes in shops or business premises with a view to the sale of foreign goods.</p> <p>4. This Decision shall come into force on 1st May 1963.</p> | <p>a) von einem Exporteur aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates zur Ausstellung versandt und dort ausgestellt worden sind;</p> <p>b) von diesem Exporteur an jemanden im einführenden Mitgliedstaat verkauft oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt worden sind;</p> <p>c) während der Ausstellung oder unmittelbar nachher von der Ausstellung in den einführenden Mitgliedstaat versandt worden sind und sich bei ihrer Einfuhr im selben Zustand wie bei ihrem Versand zur Ausstellung befinden und</p> <p>d) seit ihrem Versand nicht in anderer Weise als durch Vorführen bei der Ausstellung verwendet worden sind.</p> <p>2. Der urkundliche Ursprungsnachweis für die Waren ist mittels Formulare 1, 1 (Ersatzteile), 2 oder 3, die in der üblichen Weise auszufertigen sind, zu erbringen; zusätzlich sind in der Rubrik „Empfänger“ die Bezeichnung und die Adresse der Ausstellung anzugeben.</p> <p>3. Der Ausdruck „Ausstellung“ im Absatz 1 bedeutet: Ausstellungen, Messen, Fachmessen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks; ausgenommen davon sind Ausstellungen privater Natur, die in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen zum Verkauf ausländischer Waren durchgeführt werden.</p> <p>4. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.</p> |
|---|--|

Gorbach

102. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. April 1963, womit der Beschluß Nr. 2/1963 des Gemeinsamen Rates über Anwendung des Beschlusses Nr. 3/1963 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 31/1963), verlautbart wird.

FINLAND-EFTA
ASSOCIATION

FINEFTA/DJC 2/63

DECISION OF THE JOINT COUNCIL
No. 2 OF 1963

(Adopted at the 3rd Meeting on 21st March, 1963)

AREA TARIFF TREATMENT FOR GOODS
OF AREA ORIGIN CONSIGNED TO A
MEMBER STATE FROM AN EXHIBITION
IN A NON-AREA COUNTRYTHE JOINT COUNCIL,
Having regard to paragraph 6 of Article 6 of
the Agreement,

(Übersetzung)

FINNLAND-EFTA
ASSOZIIERUNG

FINEFTA/DJC 2/63

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN
RATES Nr. 2/1963

(In der 3. Sitzung am 21. März 1963 gefaßt)

ZOLLBEHANDLUNG DER ZONE FÜR
WAREN MIT ZONENURSPRUNG, DIE
VON EINER AUSSTELLUNG IN EINEM
NICHT-ZONENLAND NACH EINEM MIT-
GLIEDSTAAT VERSANDT WERDENDER GEMEINSAME RAT hat,
gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Assozi-
ierungs-Übereinkommens,

DECIDES:

1. Decision of the Council No. 3 of 1963 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the Member States.
2. For the purpose of this Decision, the provisions of paragraph 4 of Article 2 of the Agreement shall, where the context so requires, apply by analogy to Decision of the Council No. 3 of 1963.
3. This Decision shall come into force on 1st May 1963.

BESCHLOSSEN:

1. Der Ratsbeschuß Nr. 3/1963 *) ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den Mitgliedstaaten anzuwenden.
2. Für die Zwecke dieses Beschlusses sind die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 des Assoziierungs-Übereinkommens dort, wo der Zusammenhang dies erfordert, sinngemäß auf den Ratsbeschuß Nr. 3/1963 anzuwenden.
3. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

*) Der Beschluß Nr. 3/1963 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 101/1963 verlaublich worden.

Gorbach

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.